

**Preisblatt
für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
für Kleinkunden**

Preisstand: 01. Januar 2025

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

1. Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Bedarfsarten:

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	21,38	25,44	9,83	11,70
Speicherheizungs- und Wärmepumpenkunden	-	-	2,00	2,38

**2. Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	-	-	2,00	2,38

**3. Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024**

Modul 1 gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	21,38	25,44	9,83	11,70
Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	-140,95	-167,73	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.	

Modul 2 gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Kleinkunden	-	-	3,93	4,68

Modul 3 (nur in Ergänzung zu Modul 1) gem. Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

Anwendung der Preisstellung ab dem 01.04.2025

Tarifstufe	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Arbeitspreise	
			Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
			ct/kWh	ct/kWh
Hochlasttarifstufe ³	11:30 Uhr	13:00 Uhr	14,25	16,96
	17:30 Uhr	18:30 Uhr	14,25	16,96
Standardlasttarifstufe	06:00 Uhr	11:30 Uhr	9,83	11,70
	13:00 Uhr	17:30 Uhr	9,83	11,70
	18:30 Uhr	01:00 Uhr	9,83	11,70
Niedriglasttarifstufe ³	01:00 Uhr	06:00 Uhr	1,05	1,25

³ Die Zeitenfenster und Preise für die Hochlast- und Niedriglasttarifstufe werden nur im Quartal 1 (01.01. bis 31.03.) und Quartal 4 (01.10. bis 31.12.) abgerechnet. In den anderen Quartalen gilt die Standardlasttarifstufe durchgehend von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

4. Verluste		
Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.		
Netzebene	Verluste	
Mittelspannung (MSP)	0,5%	
Umspannung (MSP/NSP)	0,7%	
Niederspannung (NSP)	3,6%	
5. Verrechnungspreis		
Für die Erfassung der Energiemengen wird ein separater Verrechnungspreis je Zählereinrichtung, der sich nach deren jeweiliger Ausstattung richtet, in Rechnung gestellt.		
Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen, insbesondere der Umsatzsteuer, der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV (siehe separate Aufstellung), der Umlage für den Belastungsausgleich von Offshore-Anlagen (siehe separate Aufstellung), der Umlage nach § 18 AbLaV (siehe separate Aufstellung), sowie weitere Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.		
6. Konzessionsabgabe		
Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune.		
Konzessionsabgabensätze	Nettopreise¹	Bruttopreise²
	in Cent pro kWh	
Bei Belieferung an Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59	1,89
Bei Belieferung von Schwachlaststrom gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61	0,73
Bei Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV	0,11	0,13
7. Umlage KWK-Gesetz (KWKG)		
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz).		
Sofern ein Anspruch auf die reduzierte Umlage gemäß §§ 63 ff EEG besteht ("besondere Ausgleichsregelung"), wird diese durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.		
Für die Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017), für Stromspeicher (§ 27b KWKG 2017) und für Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderumlagen.		
	Nettopreise¹	Bruttopreise²
	in Cent pro kWh	
Verbrauchsunabhängig	0,277	0,330
8. Umlage nach § 19 StromNEV		
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach § 19 Strom NEV.		
	Nettopreise¹	Bruttopreise²
	in Cent pro kWh	
Für die ersten 1.000.000 kWh	1,558	1,854
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
Oberhalb von 1.000.000 kWh*	0,025	0,030
9. Offshore-Netzumlage		
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG-Novelle.		
	Nettopreise¹	Bruttopreise²
	in Cent pro kWh	
Verbrauchsunabhängig	0,816	0,971
*) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.		
¹⁾ ohne Umsatzsteuer, ²⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer		
Alle aufgeführten Preise setzen eine übliche Energieentnahme aus dem Netz voraus (keine atypische Netznutzung, Einspeisung etc.). Anpassungen an die tatsächliche Entnahmesituation bleiben bei Vertragsabschluss vorbehalten.		
10. Weitere Preise auf Anfrage		